

Vorlage Nr. 19/191-L
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 7. September 2016

**Mehrbedarfe im Produktplan Arbeit beim Amt für Versorgung und Integration
Bremen (AVIB) für 2016**

A. Problem

Beim Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) entstehen sowohl Budget- als auch Liquiditätsmehrbedarfe in Höhe von jeweils rd. 1,5 Mio. € durch Mehrausgaben für gesetzlich notwendige Aufgaben in den Bereichen

1. Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Höhe von rd. 1,2 Mio. € sowie
2. Kriegsoferfürsorge (KOF) in Höhe von rd. 0,3 Mio. €

Im Controllingbericht 01 – 06/2016 wurden für den Produktplan 31 Arbeit Budget- und Liquiditätsmehrbedarfe gemeldet. Das AVIB hat prognostiziert, dass ab Ende September 2016 keine Gelder mehr für Zahlungen bei OEG und KOF zur Verfügung stehen. Das AVIB hat keinen Einfluss auf die Höhe der Ausgaben und den entsprechenden Mittelbedarf. Jedoch ist AVIB gesetzlich zur Leistung verpflichtet.

Die Bedarfe für die gesetzlichen Leistungen wurden im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017 angemeldet. Im Rahmen dieser Haushaltsaufstellung wurden für die Bereiche OEG und KOF keine Leistungskennzahlen aufgenommen, da zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, dass der zur Verfügung gestellte Anschlag für die Bedarfe dieser Bereiche nicht ausreichend ist. Die Leistungskennzahlen hätten damit ebenfalls niedriger als tatsächlich erwartet berechnet werden müssen. Davon wurde Abstand genommen. Da die Kostenentwicklung schwer einzuschätzen ist, sollten die tatsächlichen Fallzahlen und die Ausgabeentwicklung abgewartet und dann die entstehenden Mehrbedarfe im Haushaltsvollzug ausgeglichen werden.

Diese Mehrbedarfe können nicht innerhalb des Senatorenbudgets ausgeglichen werden. Ein Ausgleich im Senatorenbudget ist auch nach eingehender Prüfung nicht

möglich. Der Haushalt des Produktplans 31-Arbeit ist geprägt durch Drittmittelprogramme, die nicht zur Deckung herangezogen werden können. Die konsumtiven Mittel des Bereiches Wirtschaft (PPL 71) sind stark durch Ausgaben für die JUB, die konsumtiven Festlegungen des EFRE-Programms und institutionellen Förderungen geprägt. Der konsumtive Bereich Häfen (PPL 81) ist vor allem durch Zinsen und Zuführungen an das Sondervermögen gekennzeichnet. Die Ausgaben sind in den Wirtschaftsplänen bereits entsprechend verpflichtet. Die konsumtiven Mittel in den Bereichen Wirtschaft und Häfen können nicht zur Einsparung genutzt werden. Darüber hinaus handelt es sich im Bereich Wirtschaft und Häfen vor allem um investive Mittel, die gänzlich verpflichtet sind und ebenfalls nicht herangezogen werden können.

Zu 1. Budget- und Liquiditätsmehrbedarf wegen Mehrausgaben im Bereich Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Der Budget- und Liquiditätsmehrbedarf im Bereich des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) in Höhe von rd. 1,2 Mio. € resultiert in erster Linie aus einer steigenden Zahl von Rentenfällen sowie daraus resultierenden steigenden Kosten für Pauschalzahlungen an die Krankenkassen. Diese Pauschalen werden jährlich auf Grundlage des Vorjahres an die Krankenkassen abgegolten (§§ 19, 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG), § 1 Abs.13 OEG). Mit dieser Pauschale sind Aufwendungen an rentenberechtigte Beschädigte und Hinterbliebene, wie z. B. ärztliche Behandlungen, Krankenhausbehandlung, Arzneimittel usw. abgegolten, zu denen das AVIB bei einer Anerkennung einer Gewalttat verpflichtet ist (vgl. § 10 ff BVG.).

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten. Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt und umfasst im Wesentlichen Heil- und Krankenhausbehandlung, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente.

Die Entwicklung der OEG-Ausgaben ab 2010 stellt sich folgendermaßen dar:

Jahr	Ausgaben OEG in €	Kostensteigerung/-senkung in €	Kostensteigerung/-senkung in %	Fälle	Veränderung Fälle (Anzahl)	Veränderung Fälle (%)	Kosten /Fall in €
2010	2.775.659,20			249			11.147,23
2011	2.892.894,69	117.235,49	4,05	259	10	3,86	11.169,48
2012	2.999.421,50	106.526,81	3,55	266	7	2,63	11.276,02
2013	3.229.212,01	229.790,51	7,12	273	7	2,56	11.828,62
2014	4.240.527,98	1.011.315,97	23,85	276	3	1,09	15.364,23
2015	3.916.771,13	-323.756,85	-8,27	285	9	3,16	13.743,06

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass die Ausgaben stetig gestiegen sind. Dies liegt nicht unbedingt an der Menge der Fälle, sondern insbesondere auch an der Schwere der Verletzungen und der damit verbundenen Kostenintensität der Fälle.

Zu 2. Budget- und Liquiditätsmehrbedarf wegen Mehrausgabe und Mindereinnahme bei der Kriegsopferversorge (KOF)

Bei den übergeleiteten Renten, die für Unterbringungskosten in Heimen verwendet werden, wird vom AVIB mit einer Mindereinnahme von rd. 0,2 Mio. € gerechnet. Aufgrund der geringen Rentenhöhe sind diese Einnahmen seit Jahren nicht kostendeckend. Es wird mit einem Defizit v. a. bei den Unterbringungskosten gerechnet. Damit wird hier mit Mehrausgaben in Höhe von rd. 0,1 Mio. € gerechnet.

Leistungen der Kriegsopferversorge werden gewährt, wenn die Leistungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) infolge der Schädigung oder infolge des Verlustes des Hauptverdieners nicht in der Lage sind, einen bestehenden Bedarf aus dem eigenen Einkommen und Vermögen zu decken.

Hierunter fallen auch Unterbringungskosten. Ist die Rente des Hilfeempfängers geringer als die Unterbringungskosten, so wird die Rente in Gänze an das AVIB übergeleitet und die Unterbringungskosten vom AVIB an die Heimstätte gezahlt. Die Differenz zwischen Rente und Kosten übernimmt das AVIB im Rahmen der Kriegsopferfürsorge.

Insgesamt ergibt sich bei der Kriegsopferfürsorge (KOF) Land ein Liquiditäts- sowie ein Budgetmehrbedarf in Höhe von rd. 0,3 Mio. €.

B. Lösung

Um die Geschäftstätigkeit des AVIB und damit die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen, sind Nachbewilligungen i. H. v. 1.239.000 € für die Opferentschädigung und 329.000 € für die Kriegsopferfürsorge mit einer Deckung aus dem Gesamthaushalt erforderlich.

C. Gender-Prüfung sowie Diversity Management

Unter dem Aspekt von Genderbudgeting besteht keine Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern. Es handelt sich hauptsächlich um Antragstellungen auf gesetzlicher Grundlage. Diese Antragstellenden sind zunehmend Frauen, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden.

D. Negative Mittelstands Betroffenheit

Keine negative Mittelstands Betroffenheit

E. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Der Mehrbedarf des AVIB im Bereich des Opferentschädigungsgesetzes in Höhe von 1.239.000 € wird im Gesamthaushalt gedeckt. Die Mittelbereitstellung soll im Rahmen einer Nachbewilligung bei der Hst. 0331/681 10-5 „Entschädigungen nach dem OEG“ in Höhe von 1.239.000 € erfolgen.

Der Mehrbedarf des AVIB im Bereich der Kriegsopferfürsorge in Höhe von 326.000 € wird im Gesamthaushalt gedeckt. Die Mittelbereitstellung soll im Rahmen einer

Nachbewilligung bei der Hst. 0307/681 94-3 „Beihilfen (Sachleistungen) an Berechtigte nach dem OEG“ in Höhe von 326.000 € erfolgen.

Insgesamt ist ein Mehrbedarf in Höhe von 1,565 Mio. € beim Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) durch den Gesamthaushalt zu decken.

F. Beschluss

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt den Nachbewilligungen bei den Haushaltsstellen 0331/681 10-5, Entschädigungen nach dem OEG, in Höhe 1.239.000 € und 0307/681 94-3, Beihilfen (Sachleistungen) an Berechtigte nach dem OEG, in Höhe von 326.000 € zu. Die Deckung dieser Nachbewilligungen wird im Haushaltsvollzug 2016 aufgezeigt.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die Vorlage über die Senatorin für Finanzen an den Haushalts- und Finanzausschuss weiterzuleiten.